



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk

zwischen der Stadt

Homberg (Efze)

vertreten durch den Magistrat

und der Gemeinde

Knüllwald

vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließende Stadt und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gemäß § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbezirk zur Erfüllung der klassischen Aufgaben eines Ordnungsamtes.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Gemeinsame Ordnungsverwaltung Homberg (Efze) - Knüllwald“ lauten.

§ 2

Gemeinsame örtliche Ordnungsbehörde

Der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden die Aufgaben übertragen, für die die vertragsschließenden Kommunen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig sind, insbesondere:

- a. die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO),
- b. die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden,
- c. das Hessische Feiertagsgesetz,
- d. die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind,
- e. die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden zugeordnet sind,

- f. Überwachung und Vollzug der von den Kommunen erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen, soweit die örtliche Ordnungsbehörde nach der jeweiligen Gefahrenabwehrverordnung für deren Vollzug zuständig ist.
- g. Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit,
- h. Überwachung der Katzenschutzverordnung,
- i. Angelegenheiten des Tierschutzvereins (herrenlose Tiere).

Mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderer Behörden übertragen ist gemäß § 1 Nr. 6 HSOG-DVO,
- b. Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten gemäß § 1 Nr. 5 HSOG-DVO, § 3 Abs. 2 Verordnung zur Bestimmung,

§ 3

Gemeinsame örtliche Verwaltungsbehörde

Der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde werden die Aufgaben nach:

- a. der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz,
- b. dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz,
- c. der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz,
- d. dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG),
- e. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- f. das Ordnungswidrigkeitengesetz,
- g. das Kreislaufwirtschaftsgesetz (wilde Ablagerung),
- h. den Lotterieangelegenheiten,
- i. Überwachung und Vollzug der von den Kommunen erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen, soweit die örtliche Verwaltungsbehörde nach der jeweiligen Gefahrenabwehrverordnung für deren Vollzug zuständig ist
- j. §§ 64 – 71b GewO,
- k. Aufgaben der Obdachlosenbehörde gemäß § 1 HSOG,
- l. Aufgaben nach dem Hessisches Gesetz über Hilfe bei psychischen Krankheiten,
- m. Überwachung der nach kommunaler Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 10 Hessisches Straßengesetz,
- n. Reklamewesen / Plakatierung,
- o. Verordnung über die Sperrzeit.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Knüllwald erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem

beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 5 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 6 Kosten

- (1) Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) verteilt.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristlos Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 8 Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich,

unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Claudia Ulrich
Erste Stadträtin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth
Bürgermeister

Johannes Brehm
Erster Beigeordneter